

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Malschwitz (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 21 Abs.1 und 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 31.01.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - bis zu 3 Stunden 10,00 Euro
 - von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 15,00 Euro
 - von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 25,00 Euro

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme).
Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs.2 nicht übersteigen.
- (5) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme (Unterschrift auf der Anwesenheitsliste) sich in der Regel über die volle Sitzung, mindestens aber über zwei Stunden erstreckt.

§ 3 Aufwandsentschädigung / Sitzungsgeld

- (1) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro jährlich.
- (2) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine Entschädigung nach § 1.
- (3) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt 10 v.H. der Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister entsprechend § 2 der Aufwandsentschädigungs- Verordnung (KomAEVO).
- (4) Gemeinderäte, Ortschaftsräte und Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.
Diese wird gezahlt:
 1. bei Gemeinderäten als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,00 Euro
 2. bei Ortschaftsräten als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 10,00 Euro
 3. bei beratenden Ausschüssen als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 10,00 Euro
- (5) Das Sitzungsgeld nach Abs.4 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen am Quartalsende gezahlt.

§ 4 Entschädigung Friedensrichter

- (1) Der Friedensrichter der Gemeinde Malschwitz erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 30,00 Euro, der Stellvertreter eine monatliche Entschädigung in Höhe von 15,00 Euro. Die Entschädigung ist unabhängig von der Durchführung von Schlichtungsverfahren.
- (2) Mit der Zahlung der Beträge nach Absatz 1 gelten alle mit der Tätigkeit verbundenen finanziellen Aufwendungen für die Inanspruchnahme von privaten Telefonen und für Fahrten im Gemeindegebiet sowie der Zeitaufwand als abgegolten.

§ 5 Wahlhelferentschädigung

Bürger, die aus Anlass von allgemeinen Wahlen und Volksentscheiden als ehrenamtliches Mitglied in den Gemeindevwahlausschuss (Bürgermeister-, Gemeinderats- und Ortschaftsratswahl) berufen werden oder als Wahlvorstandsmitglied bzw. Wahlhelfer tätig sind, erhalten für diese ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von 25,00 Euro.

§ 6 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs.2 oder § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes(SächsRKG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.01.2003 und die 1. Änderungssatzung vom 12.12.2006 außer Kraft.

Malschwitz, den 31.01.2012

M. Seidel
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs.1 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Malschwitz unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr.3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.